

Wie CETA und TTIP das EU-Vorsorgeprinzip aushebeln und Umweltstandards gefährden

**Das Beispiel der hormonellen Schadstoffe
(endokrinen Disruptoren)**

Inhalt

Einleitung	3
1. EU, Kanada und USA: Unterschiedliche Ansätze der Regulierung	4
1.2. Vorsorgeprinzip und gefahrenbasierter Ansatz in der EU	
1.3. Wissenschafts- und risikobasierter Ansatz in Kanada und den USA	
2. Das EU-Vorsorgeprinzip unter Druck durch CETA und TTIP	6
3. „Regulierungszusammenarbeit“ à la CETA: Das Beispiel der EU-Regulierung für endokrine Disruptoren	9
3.1. Was sind endokrine Disruptoren	
3.2. Vershoben und verwässert: Der Regulierungsvorschlag der Europäischen Kommission	
Fazit	13
Endnoten	14
Abkürzungsverzeichnis	15
Literaturverzeichnis	16

Einleitung

Die Europäische Kommission und die deutsche Bundesregierung werden nicht müde zu betonen, dass weder das Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und Kanada, CETA, noch das Handelsabkommen mit den USA, TTIP, Standards im Umwelt- und Verbraucherschutz absenken werden. Doch ein Blick in den fertig ausgehandelten CETA-Vertragstext zeigt, dass dieses Versprechen nicht eingehalten werden kann. CETA wie auch TTIP würden den Gestaltungsprozess zukünftiger Gesetzesmaßnahmen beeinflussen und drohen das im EU-Recht verankerte Vorsorgeprinzip – ein Grundpfeiler der europäischen Umweltpolitik- und Gesundheitspolitik – wirkungslos zu machen.

CETA und TTIP zielen darauf ab, Handelshemmnisse umfassend abzubauen. Der Fokus dabei liegt nicht auf Zöllen, sondern auf unterschiedlichen Standards oder anderen Gesetzesvorgaben. Denn auch diese können den Austausch von Waren einschränken und stellen damit aus Sicht von exportorientierten Konzernen ein Handelshemmnis dar. Im fertig ausgehandelten CETA-Vertragstext legen die EU und Kanada fest, bei der Gestaltung neuer Gesetze eng zu kooperieren. Das Ziel: Unterschiede in Vorschriften und Regelungen zwischen den beiden Handelspartnern zu vermeiden und damit den Handel zu fördern. Diese vorgesehene „Regulierungszusammenarbeit“ ist besonders problematisch, wenn es um Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt geht. Die Vorgaben in CETA werden dazu führen, dass bei der Gestaltung neuer Regulierungen die Interessen des Allgemeinwohls stets gegen die der Wirtschaft bzw. des Handels abgewogen werden.

Ebenso wie die USA verfolgt Kanada weitestgehend einen Regulierungsansatz, der dem EU-Vorsorgeprinzip entgegensteht. Während durch das Vorsorgeprinzip Mensch und Umwelt vor Gefahren geschützt werden können, auch wenn wissenschaftliche Belege nur einen Verdacht aber keinen Beweis für eine Gefährdung anzeigen, ist dies in den USA und Kanada in der Regel nicht möglich. Diese unterschiedlichen Ansätze haben zur Folge, dass etliche Produkte, die in Kanada und den USA vermarktet werden,

in der EU nur eingeschränkt verwendet werden dürfen oder ganz verboten sind. Sowohl Kanada als auch die USA haben daher ein inhärentes Interesse, dass die EU das Vorsorgeprinzip bei neuen Regulierungen nicht anwendet.

Dies zeigt das Beispiel der geplanten EU-Regulierung für hormonelle Schadstoffe – sogenannte endokrine Disruptoren (engl.: Endocrine Disrupting Chemicals, EDC). Auf Druck der Industrie sowie der US-amerikanischen und kanadischen Regierung ist die Europäische Kommission hier dem Imperativ gefolgt, „unnötige Regulierungsunterschiede“ zu vermeiden. Ihr kürzlich vorgelegter Vorschlag zur Regulierung der Schadstoffe würde geltendes EU-Recht ändern und das Vorsorgeprinzip umgehen. In Verbindung mit dem Rechtsgutachten der Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm im Auftrag des BUND bestätigt die folgende Analyse die Warnungen von Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen vor TTIP und seiner kurz vor der Ratifizierung stehenden Blaupause CETA.

1. EU, Kanada und USA: Unterschiedliche Ansätze der Regulierung

Die Handelsabkommen CETA und TTIP haben das Ziel, umfassend Handelshemmnisse abzubauen. Dafür wollen sie nicht nur Zölle senken, denn nach rein handelspezifischer Logik sind nicht nur diese ein Hindernis für den Handel. Auch unterschiedliche Standards oder andere gesetzliche Maßnahmen können den Warenaustausch behindern. Diese „nicht-tarifären Handelshemmnisse“ betreffen häufig Regulierungen, die dem Verbraucher- und Umweltschutz dienen. Im Kontext von CETA und TTIP ist das Besorgnis erregend. Denn der Ansatz, den die EU bei der Gestaltung von Standards und anderen Gesetzesmaßnahmen hinsichtlich umwelt- und gesundheitsspezifischer Aspekte verfolgt, unterscheidet sich grundlegend von dem Kanadas und der USA.

1.1. Vorsorgeprinzip und gefahrenbasierter Ansatz in der EU

In der EU ist das sogenannte Vorsorgeprinzip eines der Grundpfeiler der europäischen Gesundheits- und Umweltpolitik. Es ist in Artikel 191 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert. Danach dürfen Umwelt- oder Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht abgewartet werden, sondern müssen durch präventive Maßnahmen vermieden werden. Der Gesetzgeber soll also nicht erst regulierend tätig werden, wenn Umwelt- und Gesundheitsschäden bereits eingetreten sind, sondern soll diese im Vorfeld verhindern (vgl. Ziehm 2016). Nach dem Vorsorgeprinzip können Vorschriften bereits erlassen werden, wenn wissenschaftliche Belege keine eindeutigen Schlüsse über bestehende Gefahren zulassen, sondern „lediglich“ einen Verdacht für eine drohende Gefährdung besteht.

In der Chemiegeseztgebung der EU bedeutet dies, dass Verwendungsbeschränkungen und Verbote von Chemikalien bereits dann durchgesezt werden können, wenn es Hinweise für schädliche Auswirkungen gibt, eindeutige Beweise jedoch fehlen. In der EU-Basisgeseztgebung für Chemikalien, REACH, gilt zudem die Umkehr der Beweislast und das Prinzip „Keine Daten, kein Markt“ (Vaupel 2015: 4). Das heißt, wer einen Stoff vermarkten will, muss zuerst nachweisen, dass seine Verwendung keine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellt.¹

Bei der Zulassung besonders gefährlicher Chemikalien wendet REACH einen gefahrenbasierten Ansatz an („hazard-based“) (ebd.: 8). Das heißt, ein Stoff gilt als gefährlich, sobald er eine als schädlich eingestufte Eigenschaft aufweist. Dabei sind ausschließlich die Eigenschaften eines Stoffes entscheidend. Die Höhe der Belastung durch einen solchen Stoff – also etwa die Wirkstärke (Potenz) oder bestimmte Wirkungsschwellen – spielen keine Rolle. Ein besonders gefährlicher Stoff kann danach verboten werden, selbst wenn Menschen und Umwelt ihm gar nicht oder kaum ausgesezt sind.

1.2. Wissenschafts- und risikobasierter Ansatz in Kanada und den USA

Der Regulierungsansatz in Kanada und den USA folgt weitestgehend einem anderen Ansatz als in der EU. Vorschriften und Geseztmaßnahmen werden in der Regel nicht vorsorglich, auf einem Risikoverdacht beruhend, erlassen. Die Chemikaliengeseztgebungen beider Länder wenden den sogenannten „wissenschaftsbasierten“ Ansatz an. Eine Chemikalie ist solange zugelassen, bis ihre Schädlichkeit als „wissenschaftlich erwiesen“ eingestuft wird (vgl. Wordsworth u. a. 2007). Den Beweis dafür, dass ein Stoff Schaden verursacht, muss die entsprechende Behörde erbringen.²

Zudem gilt in der Chemikaliengeseztgebung Kanadas und der USA nicht der gefahren-, sondern der risikobasierte Ansatz. Danach kann ein Stoff nicht allein auf der Grundlage seiner Eigenschaften reguliert werden. Für ein Verbot muss nachgewiesen sein, ab wann ein Stoff tatsächlich schädlich auf Mensch oder Umwelt wirkt. Ein Stoff kann dann – nach der Faustregel die „Dosis macht das Gift“ – gegebenenfalls bis zu einer bestimmten Dosierung oder Konzentration verwendet werden (vgl. ebd.).

Der Fall „Asbest“

Am Beispiel des Baustoffes Asbest wird die Problematik des „wissenschaftsbasierten“ Ansatzes deutlich: Erst 70 Jahre nach den ersten Hinweisen auf Gesundheitsschäden gelang es, einen wissenschaftlichen Nachweis des Krebsrisikos von Asbest zu erzeugen. Zwar hat es auch in der EU lange gedauert bis der Stoff 1999 verboten wurde (Vaupel 2015: 15). Doch in den USA und Kanada ist Asbest noch heute erlaubt, obwohl die Weltgesundheitsorganisation WHO Asbest als „nachweislich krebserregend beim Menschen“ einstuft (WHO 2009).

Die US-Umweltbehörde EPA scheiterte 1989 mit dem Versuch, Asbest zu verbieten. Die Chemieindustrie hatte das Verbot gerichtlich angefochten und das Gericht gab der Klage statt: Die EPA habe keine ausreichenden Belege vorgelegt, die ein Asbest-Verbot rechtfertigen. Zudem habe sie, so das Gericht, die Vorteile eines Verbotes nicht gegen die Kosten für die Industrie abgewogen habe (Vaupel 2015: 15).

Auch in Kanada ist Asbest bisher nicht verboten. Kanada verfügt über Asbest-Minen und exportiert das Material. Das Land hatte 2011 die Einstufung von weißem Asbest (Chrysotil) als gefährliche Chemikalie („hazardous chemical“) in den Vereinten Nationen blockiert (Council of Canadians 2011). Zwar verkündete die kanadische Regierung im Mai 2016, dass sie nun vorsieht ein Asbest-Verbot in die Wege zu leiten. Doch kommt diese Maßnahme für viele Menschen zu spät. Es wird geschätzt, dass mehr als 2.000 Menschen in Kanada jedes Jahr an den Folgen von Asbest sterben (Council of Canadians 2016).

gibt es nur in Ausnahmefällen einfache Zusammenhänge von Ursache und Wirkung. Dass ein Stoff tatsächlich eine bestimmte Schädlichkeit verursacht, kann selten wissenschaftlich eindeutig belegt werden. Zudem treten Schäden häufig erst verzögert auf. Hinzu kommt, dass Stoffe teilweise auch schon in sehr geringen Konzentrationen schädlich wirken können, wie etwa hormonelle Schadstoffe. Diesen Tatsachen trägt das Vorsorgeprinzip Rechnung, anders als der „wissenschaftsbasierte“ Ansatz (vgl. ebd.).

Das Vorsorgeprinzip im Test: „Unnötig“ in nur 4 von 88 Fällen

Die Europäische Umweltagentur hat 2013 den Vorwurf vonseiten der Industrie untersucht, das Vorsorgeprinzip schaffe viele „unnötige“ Regulierungen. Das Ergebnis: Nur in vier von 88 untersuchten Fällen stellte sich heraus, dass eine Regulierung nicht nötig gewesen wäre. Dem stehen etliche Fälle gegenüber, in welchen vorsorgende Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt nötig gewesen wären, aber durch Druck der Industrie jahrelang verzögert oder bis heute verhindert wurden, beispielsweise bei Asbest in Baustoffen oder Blei in Benzin (EEA 2013)

Die unterschiedlichen Regulierungsansätze führen dazu, dass etliche Produkte, die in Kanada und den USA vermarktet werden, in der EU nur eingeschränkt oder ganz verboten sind. Dies betrifft nicht nur Chemikalien, sondern beispielsweise auch Lebensmittel und gentechnisch veränderte Pflanzen.

Das Vorsorgeprinzip steht in der Kritik der Industrie Vertreter*innen der Industrie – sowohl in Kanada und den USA wie auch in der EU – kritisieren das Vorsorgeprinzip, weil es im Gegensatz zum „wissenschaftsbasierten“ Ansatz angeblich nicht auf „solider Wissenschaft“ beruhe (Vaupel 2015: 8). Doch die Bezeichnung „wissenschaftsbasiert“ ist irreführend. Denn im Gesundheits- und Umweltschutz

2. Das EU-Vorsorgeprinzip unter Druck durch CETA und TTIP

Vermittelt durch die Interessen ihrer nationalen Industrie kritisieren auch Regierungen der EU-Handelspartner das EU-Vorsorgeprinzip– insbesondere die USA und Kanada. Ihr Vorwurf lautet, dass viele am Vorsorgeprinzip orientierte Maßnahmen der EU den Handel behindern. So war das Vorsorgeprinzip bereits Gegenstand einiger Handelskonflikte zwischen der EU und Kanada sowie den USA in der Welthandelsorganisation (WTO). Ein bekanntes Beispiel ist der Konflikt um das EU-Einfuhrverbot von „Hormonfleisch“ aus Kanada und den USA (siehe Kasten). Es ist daher zu erwarten, dass CETA und TTIP den Druck auf das Vorsorgeprinzip weiter erhöhen und es massiv schwächen würden.

Kanada und die USA verklagen das Vorsorgeprinzip: Das Beispiel „Hormonfleisch“
Anfang der 1980er Jahre verbot die EU die Einfuhr von Fleisch, das von mit Wachstumshormonen behandelten Rindern stammt. Ein Jahr nach der Gründung der Welthandelsorganisation WTO klagten Kanada und die USA gegen das EU-Importverbot vor einem WTO-Schiedspanel. Die EU begründete ihr Verbot damit, dass die eingesetzten Masthormone krebserregend seien. Das WTO-Gremium kam jedoch zu dem Schluss, dass das EU-Importverbot gegen die internationalen Handelsregeln verstoße, weil es keine wissenschaftlichen Belege für Gesundheitsrisiken durch Masthormone gebe. Kanada und den USA wurde gestattet Strafzölle auf ausgewählte EU-Produkte zu verhängen. Erst im Jahr 2012 konnten sich die Parteien auf eine Lösung des Konflikts einigen. Der EU wurde gestattet, auch weiterhin „Hormonfleisch“ zu untersagen. Dafür gewährte sie Kanada und den USA höhere Einfuhrquoten für Rindfleisch von Tieren, die nicht mit Hormonen behandelt wurden (WTO 2016 a und b).

Stichwort „Regulierungskooperation“

Im Zuge von CETA und TTIP will die EU neue Gesetzesmaßnahmen mit Kanada und den USA abstimmen. Unterschiedliche Regulierungen zwischen den Handelspartnern sollen damit bereits im Vorhinein vermieden werden. Beide Abkommen sehen eine sogenannte „Regulierungszusammenarbeit“ vor. Im CETA-Vertragstext³ „verpflichten sich die Vertragsparteien, die Regulierungszusammenarbeit [...] weiterzuentwickeln, [...] um unnötige Handels- und Investitionshemmnisse zu vermeiden[...]“ (Artikel 21.2 Ziff.4). Die Zusammenarbeit soll zwar wie es heißt auch „zum Schutz [...] des Menschen [...] und] der Umwelt beitragen“ doch soll sie ebenso „die bilaterale Handels- und Investitionstätigkeit erleichtern“ sowie „zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der gewerblichen Wirtschaft beitragen“ (Artikel 21.3).

Als mögliche Maßnahmen nennt CETA einen „frühestmögliche[n] Austausch“ über geplante Regulierungsvorhaben (Artikel 21.4 f). Dadurch soll es möglich werden, dass den vom Handelspartner eingebrachten „Stellungnahmen und Änderungsvorschlägen Rechnung getragen werden kann“ (Artikel 21.4 d). Auch „Regulierungsfolgenabschätzungen“ (auf Englisch „impact assessments“) werden vorgeschlagen.⁴

Für den gegenseitigen Austausch soll ein Gremium eingerichtet werden: ein „Forum für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen“ (Artikel 21.6). Ausdrücklich wird betont, dass auch private Akteure in den Austausch einbezogen werden können, etwa „Think-Tanks, Nichtregierungsorganisationen [...] oder] Unternehmen“ (Artikel 21.8).⁵

Eingriff in die Gesetzesgestaltung

Mit der Regulierungszusammenarbeit in CETA müssten bei neuen Gesetzesmaßnahmen stets die Interessen des Handelspartners mitberücksichtigt werden. Auch ohne CETA und TTIP haben wirtschaftliche Interessen bei der Planung von Gesetzen in der EU einen starken Einfluss. Die Abkommen würden noch einen Schritt weitergehen: Sie würden die Zielvorgabe „unnötige Handels- und Investitionshemmnisse zu vermeiden“ vertraglich festschreiben. Der

Handelspartner erhalte das Recht, in die Entwicklung neuer Gesetzesmaßnahmen eingebunden zu werden. Zwar betont CETA, dass die Regulierungszusammenarbeit auf „freiwilliger Basis“ geschehen soll, allerdings müsste der Handelspartner eine Weigerung stets begründen (siehe Artikel 21.6). Zudem sind die Vertragsparteien zumindest „verpflichtet“, die Regulierungszusammenarbeit „weiterzuentwickeln“ (Artikel 21.2). Auf dieses Recht könnte sich der Handelspartner mit CETA stets berufen (vgl. Ziehm 2016).

Das Vorsorgeprinzip würde zur „Hülle ohne Inhalt“

Bei Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt wären die Vorgaben der Regulierungszusammenarbeit besonders problematisch. Ständen die Interessen des Allgemeinwohls denen des Handelspartners entgegen, würden beide gegeneinander abgewogen werden. Das Vorsorgeprinzip kennt eine derartige Abwägung nicht und gewährt den Schutzgütern Umwelt und Gesundheit klaren Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen (vgl. ebd.).

In der Folge lässt CETA ein Ende des EU-Vorsorgeprinzips erwarten (ebd.: 11). Denn das Vorsorgeprinzip ist zwar in den EU-Verträgen verankert, es wird aber erst wirksam, wenn es in Gesetzesmaßnahmen tatsächlich umgesetzt wird. So basieren beispielsweise die EU-Gesetzgebungen zu Gentechnik, Bioziden und Pestiziden auf dem Vorsorgeprinzip und wenden vorbeugende Maßnahmen an (vgl. ebd.). Die Vorgaben der Regulierungszusammenarbeit in CETA drohen ebendiese Maßnahmen zu behindern. Das EU-Vorsorgeprinzip droht damit wirkungslos zu werden.

Abweichende Regulierungen geraten unter Rechtfertigungszwang

Mit Blick auf die unterschiedlichen Regulierungsansätze in der EU sowie in Kanada und den USA stellt sich zudem die Frage, nach welchen Prinzipien die Handelspartner zukünftig gemeinsame Standards setzen wollen: nach dem Vorsorgeprinzip oder dem „wissenschaftsbasierten“ Ansatz. Bei neuen Regulierungen sollen laut CETA-Vertragstext die Regelungen des Handelspartners „zu den gleichen oder verwandten Themen“ berücksichtigt werden. Zwar dürfen „frei, abweichende Regelungsmaßnahmen“ ergriffen wer-

den, allerdings nur, „wenn Gründe dafür sprechen“ (Artikel 21.5). Regelungen, die von jenen des Handelspartners abweichen oder gegen die der Handelspartner aus anderen Gründen Einwände hat, müssen damit zukünftig gerechtfertigt werden.

Die Tatsache, dass das Vorsorgeprinzip in CETA an keiner Stelle des Vertragstextes erwähnt wird, sollte vor diesem Hintergrund ein Alarmsignal sein. Der Schutz des Vorsorgeprinzips ist weder in den Zielen des Abkommens verankert, noch gibt es einen Hinweis darauf, dass das Vorsorgeprinzip für die EU rechtlich verbindlich vorgegeben ist. Dies ist vor allem deshalb problematisch, weil völkerrechtliche Verträge – wie es CETA nach Inkrafttreten sein wird – Vorrang vor dem EU-Sekundärrecht – also Verordnungen oder Regulierungen – haben. Gesetzesmaßnahmen, die nicht „CETA-konform“ sind, wären zukünftig rechtswidrig (Ziehm: 2016: 14).

Die WTO schützt das Vorsorgeprinzip nicht

Die Europäische Kommission und die Bundesregierung behaupten, dass das Vorsorgeprinzip in CETA hinlänglich geschützt sei, da das Kapitel zur Regulierungszusammenarbeit einen Verweis auf das WTO-Recht enthielte. Doch dieser Verweis ist nicht ausreichend für einen Schutz des Vorsorgeprinzips wie es im EU-Recht vorgesehen ist. Zwar erlaubt das WTO-Abkommen zu sanitären und phytosanitären Standards (SPS-Abkommen) vorbeugende Maßnahmen (Artikel 5.7). Doch besitzt das Vorsorgeprinzip im WTO-Recht nicht denselben Stellenwert wie im EU-Recht. Das zeigen auch die Handelskonflikte in der WTO, wo die EU wegen vorbeugenden Maßnahmen verklagt wurde (siehe Kasten zum Konflikt um „Hormonfleisch“).

Doch selbst wenn das Vorsorgeprinzip in CETA genannt würde, bliebe die Grundsatzproblematik der Regulierungszusammenarbeit in CETA bestehen: Bei einem Konflikt zwischen den Zielen der Regulierungszusammenarbeit und dem Vorsorgeprinzip würden beide Vorgaben gegeneinander abgewogen werden.

CETA und TTIP erzeugen Handlungsdruck

Sowohl die US-amerikanische als auch die kanadische Handelspolitik haben ein Interesse daran, das EU-Vorsorgeprinzip durch den nordamerikanischen Regulierungsansatz zu ersetzen. Die EU ist sowohl mit den USA als auch mit Kanada wirtschaftlich eng verknüpft.⁶ Industrievertreter*innen auf beiden Seiten des Atlantiks werden die Regulierungszusammenarbeit in CETA und TTIP zu nutzen wissen und bei für sie wichtigen Regulierungen Druck auf die Regierungen ausüben. Dass die Europäische Kommission empfänglich für Druck aus den USA und auch aus Kanada ist, zeigt sich unter anderem an dem Beispiel der geplanten EU-Regulierung für hormonelle Schadstoffe. Hier richtete die Europäische Kommission ihren Regulierungsvorschlag an den Wünschen der Handelspartner aus und handelte so, wie es die Regulierungszusammenarbeit von CETA und TTIP zukünftig erwarten lässt.

3. „Regulierungszusammenarbeit“ à la CETA und TTIP: Das Beispiel der EU-Regulierung von hormonellen Schadstoffen

Die geplante EU-Regulierung von sogenannten endokrinen Disruptoren zeigt exemplarisch, wie die Regulierungszusammenarbeit in CETA und TTIP zukünftig auf die Gestaltung von Gesetzesmaßnahmen wirken würden und wie dadurch das EU-Vorsorgeprinzip ausgehöhlt zu werden droht.

3.1. Was sind endokrine Disruptoren?

Als endokrine Disruptoren (EDCs) bezeichnet man synthetisch hergestellte Chemikalien, die das Hormonsystem von Menschen oder Tieren negativ beeinflussen können. Bereits 1996 haben Wissenschaftler*innen erstmals einen umfassenden Bericht über die Gefahren von EDCs vorgelegt. Inzwischen gibt es tausende Studien, die vor gesundheitlichen und ökologischen Schäden durch die hormonellen Schadstoffe warnen und empfehlen, sie zu regulieren (vgl. WHO/UNEP 2013). Die Weltgesundheitsorganisation hat EDCs deshalb im Jahr 2013 zur globalen Bedrohung erklärt (ebd.).

Bedrohung für Gesundheit und Umwelt

EDCs werden mit zahlreichen Krankheiten in Verbindung gebracht - unter anderem mit Unfruchtbarkeit oder reduzierter Fruchtbarkeit, Lern- und Verhaltensstörungen, Fettleibigkeit, Altersdiabetes, Herz-Kreislaufkrankungen, verfrühter Pubertät und verschiedenen hormonbedingten Krebsarten wie Brust-, Hoden- und Prostatakrebs (Kortenkamp u. a. 2011).

Auch negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt werden EDCs zugeschrieben. Laut einem Bericht der Weltgesundheitsorganisation können EDCs die Fortpflanzung und das Verhalten von Wildtieren beeinträchtigen und die Populationen schädigen (WHO/UNEP 2013).

Es fehlt ein umfassender Schutz vor hormonellen Schadstoffen

Hormonelle Schadstoffe werden in zahlreichen Alltagsprodukten eingesetzt, etwa in Kosmetika, etlichen Haushaltsprodukten, in Lebensmittelverpackungen, Spielzeug und in Pestiziden. Als Bestandteil von Pestiziden gelan-

gen sie über Rückstände in Lebensmittel. Es sind ca. 800 Stoffe mit hormoneller Wirkung bekannt. Davon sind knapp die Hälfte Pestizide (vgl. EC 2016 a). Die Mehrzahl der Stoffe ist nicht getestet (WHO/UNEP 2013). Expert*innen gehen davon aus, dass die Dunkelziffer hoch ist und die Zahl der hormonell aktiven Substanzen in den kommenden Jahren beträchtlich ansteigen wird. Obwohl seit zwei Jahrzehnten Wissenschaftler*innen vor EDCs warnen, fehlt bis heute eine einheitliche und effektive Regulierung der Schadstoffe in der EU.

Milliarden von Menschen sind hormonellen Schadstoffen täglich ausgesetzt. Das Beispiel Kosmetika (BUND 2016)

Im Jahr 2013 wertete der BUND die Inhaltsstoffangaben von mehr als 60.000 Kosmetik-Produkten auf dem deutschsprachigen Markt auf hormonell wirksame Stoffe aus. Etwa ein Drittel der Körperpflegeprodukte enthielt hormonell wirksame Chemikalien:

- Von 62.559 waren 18.542 Körperpflegeprodukte belastet (= 30%)
- 20% der Produkte enthielten mehrere hormonell wirksame Stoffe.
- Insgesamt wurden 15 verschiedene Stoffe in Kosmetika gefunden, die von der EU mit der höchsten Priorität belegt wurden. Für alle diese Stoffe wurde die hormonelle Wirksamkeit in Tierversuchen dokumentiert.

3.2. Vershoben und verwässert: Der Regulierungsvorschlag der Europäischen Kommission

Bereits im Oktober 1998 befasste sich das Europäische Parlament mit EDCs und verlangte von der Kommission die Gesetzeslage zu verbessern. Zwei Jahre später verabschiedeten die EU-Abgeordneten eine Resolution, in der sie die Kommission aufforderten, das Vorsorgeprinzip bei EDCs anzuwenden (EC 2016 g). Zwar wurden mittlerweile Regelungen zu EDCs in einige EU-Gesetze eingefügt. So sind die Stoffe in Pestiziden seit 2009 und in Bioziden seit 2012

verboten. Das Problem ist jedoch, dass bisher eine einheitliche EU-Regelung darüber fehlt, welche Chemikalien als EDCs gelten. Hierüber herrscht Uneinigkeit, weil es keine einheitlichen Merkmale von hormonell wirkenden Stoffen gibt (vgl. Kortenkamp u. a. 2011). Damit Verbote greifen, muss die Frage geklärt sein, ab wann ein hormonell wirkender Stoff als hormoneller Schadstoff – also als EDC – gilt. In der Biozid-Verordnung von 2012 wird die Europäische Kommission deshalb aufgefordert, bis Ende 2013 entsprechende Kriterien vorzulegen (EC 2012: Artikel 5.3).

Vorschlag 1 der Europäischen Kommission basierte auf dem Vorsorgeprinzip

Die Europäische Kommission ließ daraufhin zunächst eine wissenschaftliche Einschätzung von EDCs durch Toxikologen erstellen. Die Wissenschaftler*innen empfahlen, EDCs nach dem gefahrenbasiertem Ansatz zu behandeln. Ein Stoff sollte als hormonell schädlich eingestuft werden, sobald er die Eigenschaft besitze, hormonell schädlich zu wirken. Die tatsächliche Belastung von Mensch und Umwelt durch den Stoff sollte keine Rolle spielen. Nur dadurch sei ein umfassender Schutz vor EDCs gewährleistet, so die Expert*innen. Denn die Stoffe könnten bei Menschen, je nachdem in welchem Altersstadium sie sich befänden, schon in sehr geringen Konzentrationen irreversible Schäden verursachen. Zudem komme es bei einigen hormonell wirkenden Stoffen erst in Verbindung mit anderen derartigen Substanzen zu einer schädlichen Wirkung (Kortenkamp u. a. 2011).

Dieser Empfehlung folgte die Europäische Kommission zunächst und entwickelte einen auf dem Vorsorgeprinzip basierten Kriterienvorschlag, wonach ein Stoff bereits dann als EDC gelten sollte, wenn er im Verdacht stehe eine hormonell schädliche Wirkung zu haben.⁷ Der Nachweis eines kausalen Zusammenhangs zwischen einem Stoff und konkreten Gesundheitsschäden war damit keine Voraussetzung. Auch sollten die inhärent schädlichen Eigenschaften eines Stoffes für die entsprechende Einstufung als EDC genügen, womit die Kommission dem gefahrenbasierten Ansatz Rechnung trug (EC 2013: 6).

Wäre dieser Kriterienvorschlag der Europäischen Kommission umgesetzt worden, hätten etliche Pestizide sofort verboten werden müssen (Neslen 2015).

Einfluss von Handels- und Wirtschaftsinteresse

Doch dazu kam es nicht, da die Europäische Kommission ihren Kriterienvorschlag wieder zurückzog. Die Chemieindustrie beiderseits des Atlantiks und EU-Handelspartner hatten den Vorschlag der Kommission massiv kritisiert. In einer E-Mail an die Kommission sprach sich etwa der Bayer-Konzern offen dagegen aus, bei der Einstufung von EDCs das Vorsorgeprinzip anzuwenden. Bayer kritisierte, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission „durchgängig auf der Basis des Vorsorgeprinzips konstruiert worden“ sei und „in Konsequenz weitreichende, gravierende Auswirkungen auf die Chemiebranche und Agrarindustrie“ haben werde. Der Konzern forderte die Kommission auf, vor der Einstufung von EDCs eine Folgenabschätzung („impact assessment“) durchzuführen, in welcher die ökonomischen Auswirkungen berücksichtigt würden.⁸ Die gleiche Forderung stellten Vertreter*innen der US-Handelskammer gegenüber der Europäischen Kommission. Bei einem Treffen sprachen beide Seiten über den EU-Kriterienvorschlag im Hinblick auf TTIP (EC 2013 a). Auch Kanada hatte nach einem internen Schreiben der Europäischen Kommission Kritik an dem EU-Vorschlag geübt (Neslen 2015 a).

Rechtfertigungszwang gegenüber Industrie und Handelspartnern

Die Europäische Kommission gab dem Druck nach. Die Generalsekretärin der Europäischen Kommission, Catherine Day schrieb an ihre Kolleg*innen in den Generaldirektionen Gesundheit und Umwelt: Kriterien für EDCs seien „ein sensibles Thema, wegen [...] der potentiellen Auswirkungen auf die Chemieindustrie und den Handel.“ Deshalb sei es wichtig, „dass die Kommission zeigen kann, dass sie bei der Entwicklung dieser Rechtsakte einem fundierten Verfahren gefolgt ist und sie ihre Entscheidung nachdrücklich verteidigen kann.“⁹ Sie schlägt deshalb vor, für die Entwicklung von EDC-Kriterien eine Folgenabschätzung in Verbindung mit einer öffentlichen Konsultation durchzuführen.

Diese Argumentation verdeutlicht, wie Wirtschafts- und Handelsinteressen einen Rechtfertigungszwang auf politische Entscheidungsträger*innen ausüben. Weder in der Biozid- noch in der Pestizidgesetzgebung ist eine Folgenabschätzung für die Entwicklung von EDC-Kriterien vorgesehen. Das bestätigte auch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Schweden hatte die Kommission verklagt, da sie ihrer Pflicht nicht nachgekommen war bis 2013 Kriterien für EDCs vorzulegen. Der EuGH bestätigte die Klage und verurteilte die Kommission wegen Verstoßes gegen die Biozid-Verordnung. Darüber hinaus stellte der EuGH ohne jede Einschränkung fest, dass die Biozid-Verordnung eine von der Kommission durchgeführte Folgenabschätzung nicht vorsehe. Ihr Auftrag war es lediglich, wissenschaftliche Kriterien zur Bestimmung von EDCs vorzulegen (vgl. Ziehm 2016).

Handlungsvorgabe „unnötige Regulierungsunterschiede vermeiden“

Im September 2014 startete die Europäische Kommission wie von der Industrie und Handelspartnern gewünscht eine öffentliche Konsultation. Darin schlug sie vier Optionen für die Erstellung von EDC-Kriterien vor. Lediglich Option 3 ließ einen gefahrenbasierten Ansatz zu und somit auch die vorsorgliche Regulierung von potentiellen EDC, während die Optionen 1,2 und 4 risikobasiert waren (EC 2016 a).

An der Konsultation nahmen etliche Unternehmen, vor allem aus der Chemie- und Agrarbranche sowie Handels- und Industrieverbände teil – viele darunter aus den USA und Kanada. Sie sprachen sich mehrheitlich für einen risikobasierten Ansatz bei der Erstellung von EDC-Kriterien aus und sorgten sich unter anderem um Einnahmeverluste oder Exporteinbußen. Der kanadische Industrieverband „Canola Council of Canada“ warnte davor, dass gefahrenbasierte EDC-Kriterien die Vorteile von CETA schmälern würden.¹⁰

„[...] willkürliche Vorgaben bei der Importtoleranz von Stoffen mit endokrinen Disruptoren würden [...] die Vorteile des Kanada-Europa Abkommens CETA verringern.“ (Canola Council of Canada, 2015)

Sowohl die kanadische wie auch die US-amerikanische Regierung nahmen an dem Konsultationsprozess teil und sprachen sich unisono mit Handels- und Wirtschaftsvertreter*innen ausdrücklich für einen risikobasierten Ansatz bei der Entwicklung von EDCs-Kriterien aus. Die kanadische Regierung betonte, dass Kanada einen „wissenschaftsbasierten und quantitativen Risikoanalyse-Ansatz“ bei der Registrierung von Produkten anwende. Sie warnte davor, dass gefahrenbasierte Kriterien den Handel zwischen Kanada und der EU stark behindern würden. Diese Position vertrat auch die US-Regierung, die dabei auf TTIP verwies: Mit Blick auf die TTIP-Verhandlungen sollten „regulatorische Maßnahmen unnötige Unterschiede [...] vermeiden“ (USTR 2015).

„Die Anwendung von ausschließlich gefahrenbasierten Ausschlusskriterien [für EDCs] haben das Potential, den kanadischen und globalen Export von Agrar- und Lebensmittelprodukten in die EU signifikant zu behindern.“ (Kanadische Regierung 2015)

Neben der kanadischen und der US-Regierung beteiligten sich lediglich fünf weitere Regierungen aus Nicht-EU-Ländern an der öffentlichen Konsultation: Australien, Argentinien, Brasilien, Neuseeland sowie die Elfenbeinküste. Auch sie favorisierten risikobasierte EDC-Kriterien und verwiesen auf negative Auswirkungen auf den Handel.

„In diesem Kontext [der TTIP-Verhandlungen] ist es wichtig, dass der Ansatz der Kommission hinsichtlich endokriner Disruptoren nicht die U.S.-EU-Zusammenarbeit aufkündigt, die darauf abzielt, die transatlantische und globale Vereinbarkeit in der Regulierung endokriner Disruptoren zu erhöhen [...]“ (US-Regierung, 2015)¹¹

Dagegen gab es viele Beiträge, die sich für einen gefahrenbasierten Ansatz aussprachen. Darunter waren Umwelt- und Verbraucherschutzorganisationen, Wissenschaftli-

cher*innen und über 20.000 Einzelpersonen. Sie alle warnen davor, dass ein Schutz vor EDCs nur durch einen gefahrenbasierten Ansatz möglich sei und gaben zu bedenken, dass EDCs eine Gefahr für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie der Umwelt darstellen.

Wandel im Sinne der Industrie

Mit knapp drei Jahren Verspätung legte die Europäische Kommission am 15. Juni 2016 neue Entwürfe für EDC-Kriterien vor über die nun der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel entscheiden soll. Anders als der Vorschlag aus dem Jahr 2013 ignorieren die neuen Vorschläge das Vorsorgeprinzip. Während zuvor der Verdacht einer hormonell schädlichen Wirkung ausreichte, muss nach dem neuen Vorschlag die schädliche Wirkung eines Stoffes „bekannt“ sein (EC 2016 b: 3). Damit erhöht die Kommission die Beweislast enorm. Chemikalien, die in Laborstudien eindeutig als hormonelle Schadstoffe identifiziert wurden, wären danach weiterhin erlaubt – solange, bis konkrete schädliche Auswirkungen auf lebende Organismen zweifelsfrei auf diese Schadstoffe zurückzuführen sind. Dies widerspricht dem Vorsorgeprinzip.

Die Kommission geht sogar noch einen Schritt weiter. Sie schlägt nicht nur – wie es ihr Mandat war – Kriterien für EDCs vor, sondern schwächt auch das Verbot von EDCs im Pestizidrecht: Nach dem Vorschlag der Kommission sollen fortan Pestizide, die EDCs enthalten, erlaubt sein, wenn das „Risiko“ „vernachlässigbar“ ist (ebd.: 2). Zuvor galt dies nur, bei einer zu vernachlässigenden „Exposition von Menschen gegenüber diesem Wirkstoff“ (ebd.). Dies ist eine entscheidende Veränderung. EDCs könnten auf dieser Grundlage nur verboten werden, wenn sie in der angewandten Form tatsächlich zu Schäden führen und nicht mehr nur aufgrund ihrer gefährlichen Eigenschaften. Dadurch wandelt die Europäische Kommission den gefahren- zum risikobasierten Ansatz um, genau wie es Industrie und Handelspartner gefordert hatten.

Interessen des Umwelt- und Verbraucherschutzes geraten unter die Räder

In ihrer Zusammenfassung der Folgenabschätzung schreibt die Europäische Kommission: „Bezüglich Option 2 und 3 herrscht Einigkeit unter vielen EU-Mitgliedsstaaten, Wissenschaftler*innen und Stakeholdern, dass die beiden Optionen aus wissenschaftlicher Sicht EDCs korrekt identifizieren. Beide Optionen [...] werden die gravierendsten Folgen auf die sektorale Wettbewerbsfähigkeit, die Landwirtschaft und den Handel heben“ (EC 2016 a: 56).¹²

Mit ihren neuen EDCs-Kriterien wirft die Europäische Kommission damit wissenschaftliche Bedenken über Bord und kommt den Wünschen der Industrie sowie ihrer Handelspartner entgegen. Ihre Vorschläge ignorieren das Vorsorgeprinzip und senken Schutzstandards im aktuellen Pestizidrecht.

Fazit

Mit der geplanten Regulierungszusammenarbeit in CETA und TTIP will die EU Gesetzesmaßnahmen eng mit Kanada und den USA abstimmen. Das Ziel ist es, den Handel zu fördern, indem „unnötige Regulierungsunterschiede“ vermieden werden. Mit dieser Vorgabe werden die Abkommen die Gestaltung von gesetzlichen Maßnahmen beeinflussen und drohen das im EU-Recht verankerte Vorsorgeprinzip wirkungslos zu machen.

Mit Blick auf die sehr unterschiedlichen Regulierungsansätze in der EU sowie in Kanada und den USA stellt sich die Frage, nach welchen Prinzipien beide Seiten zukünftig abgestimmte Gesetze schaffen wollen: Das EU-Vorsorgeprinzip ist der Industrie ebenso wie den EU-Handelspartnern Kanada und den USA ein Dorn im Auge. Das zeigen Fälle wie der Handelskonflikt um „Hormonfleisch“ oder das jüngste Beispiel der hormonellen Schadstoffe. Hier hatten Industrie und Handelspartner der EU, darunter Kanada und die USA, die Europäische Kommission dazu gedrängt, wirtschaftliche und handelsspezifische Aspekte bei ihrer Regulierung der Schadstoffe zu berücksichtigen und „unnötige Regulierungsunterschiede“ zu vermeiden. Die Europäische Kommission folgte diesem Druck und veränderte ihren ersten Regulierungsvorschlag. Um den Handel nicht zu behindern, ignorierte sie wie von der Industrie und Handelspartnern gewünscht, das Vorsorgeprinzip und schwächte trotz Warnungen von Wissenschaftler*innen geltende Schutzstandards.

Mit der vorgesehenen Regulierungszusammenarbeit gehen CETA und TTIP weiter als bisherige Handelsabkommen. Sie würden Industrie- und Handelsvertreter*innen ein vertraglich festgelegtes Instrument an die Hand geben, mit denen sie ihre Interessen in die Gestaltung von Gesetzen einbringen könnten. Damit würden die Handelsabkommen in die Gestaltung von Gesetzen beiderseits des Atlantiks eingreifen. Die Industrie wird die Regulierungszusammenarbeit zu nutzen wissen, um ihre Belange sowohl in der EU sowie in den USA und Kanada durchzusetzen. In der EU droht dadurch eine Aushöhlung des Vorsorgeprinzips.

Die Ratifizierung von CETA würde damit eine gefährliche Blaupause für weitere Abkommen schaffen. Selbst wenn

die Vorgaben in CETA nicht immer dazu führen würden, dass Gesetze an den Interessen des Handelspartners ausgerichtet würden, könnte es in der Praxis doch dazu kommen, dass dringend notwendige Gesetze auf Druck von Handelsinteressen und auf Kosten von Mensch und Umwelt verzögert werden.

BUND-Forderungen und Alternativen

- **Ein fairer, sozialer und ökologischer Handel statt CETA und TTIP**

CETA und TTIP sind umfassende Handelsabkommen, die in erster Linie den Interessen von exportorientierten Großkonzernen dienen. Neben der geplanten Regulierungskooperation enthalten die Abkommen viele weitere problematische Regelungen wie etwa zum Investitionsschutz. Beide Abkommen drohen die Demokratie, den Rechtsstaat und am Allgemeinwohl orientierte Interessen zu untergraben. Der BUND lehnt deshalb sowohl CETA wie auch TTIP ab und setzt sich für einen fairen Handel ein, der eine sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung in allen Ländern fördert. Dafür sollten gleichberechtigte Verhandlungen auf multinationaler Ebene geführt sowie soziale und ökologische Pflichten für Unternehmen international verbindlich festgelegt werden. Handel muss unter anderem hohe Standards zum Schutz von Mensch und Umwelt fördern, Regulierungsspielräume von Regierungen und eine parlamentarische Kontrolle stärken, regionale Wirtschaftskreisläufe fördern und transparenten Wertschöpfungsketten folgen.

- **Eine konsequente Umsetzung des Vorsorgeprinzips in der EU**

Auch wenn das Vorsorgeprinzip im EU-Recht verankert ist, wird es in der Praxis von der Europäischen Kommission nur mangelhaft umgesetzt. Der BUND fordert die Europäische Kommission auf, das Vorsorgeprinzip konsequent umzusetzen und es zu stärken. Für die EU-Regulierung von EDCs bedeutet dies eine konsequente Anwendung des gefahrenbasierten Ansatzes bei der Definition von Kriterien zur Identifizierung von EDC, im Sinne des Vorsorgeprinzips und gemäß den Zielen des 7. EU-Umweltaktionsprogramms zum Schutz von Mensch und Umwelt vor hormonellen Schadstoffen.

Endnoten

- 1 Die Chemikalienverordnung REACH ist im Prinzip weltweit das fortschrittlichste Gesetzeswerk seiner Art. Die effektive Umsetzung ist jedoch längst nicht abgeschlossen. Die Registrierung ist lückenhaft, die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (Substances of Very High Concern, SVHC) wird zu langsam ergänzt. Sie umfasst derzeit 169 von geschätzten 2.000 SVHC. Zudem werden meist Sondergenehmigungen für die befristete Weiterverwendung von SVHC erteilt (z.B. Phthalate), obwohl Alternativen verfügbar sind (siehe EC 2016).
- 2 Zwar kennen die kanadische und die US-amerikanische Gesetzgebung das Prinzip vorbeugender Maßnahmen, doch ist in beiden Ländern das Vorsorgeprinzip nicht verfassungsmäßig verankert. In Kanada und den USA wird das Prinzip lediglich in vereinzelt Gesetzgebungen genannt. Im „Canadian Environmental Protection Act“ dem kanadischen Gesetz, das Chemikalien reguliert, steht das Vorsorgeprinzip lediglich in der Präambel. (Vgl.: Environmental Law Center 2010).
- 3 Alle Anmerkungen zu CETA beziehen sich auf die deutsche Fassung des Vertragstextes, wie er in deutscher Fassung vom 05.07.2016 vorliegt, siehe EC 2016 e.
- 4 Eine Folgenabschätzung („impact assessment“) betrachtet eine Gesetzesinitiative im Hinblick auf verschiedene gesellschaftliche Belange. Je nach Ausgestaltung der Untersuchung werden die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt, auf die Wirtschaft oder auch den Außenhandel und andere Bereiche untersucht.
- 5 In dem EU-Kapitelvorschlag für TTIP zur Regulierungszusammenarbeit sind die Vorgaben sogar noch deutlich konkreter formuliert als im CETA-Vertragstext. So heißt es etwa, dass die Handelspartner mindestens einmal im Jahr eine Liste mit allen wichtigen Regulierungsvorhaben veröffentlichen sollen (EC 2016 f: Artikel 5.1).
- 6 Die EU war für Kanada 2014 und für die USA 2015 das zweitwichtigste Ziel für Importe (EC 2016 c; USTR 2016). Umgekehrt waren für die EU die USA der wichtigste und Kanada der elfwichtigste Handelspartner (EC 2016 d).
- 7 Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt lediglich in englischer Sprache vor. Dort heißt es: „Substances are placed in category 1 when they are known or presumed to have caused endocrine - mediated adverse effects.“ (EC 2013: 6)
- 8 Siehe an die Öffentlichkeit geratene E-Mail von Bayer an die Europäische Kommission vom 0.06.2013, online unter: www.spiegel.de/media/media-36628.pdf.
- 9 Siehe an die Öffentlichkeit geratenes internes Schreiben der Europäischen Kommission vom 02.07.2013, online unter: www.spiegel.de/media/media-36637.pdf. Die Übersetzung aus dem Englischen stammt von der Autorin.
- 10 Alle wiedergegebenen Beiträge und Zitate aus der öffentlichen Konsultation stammen, wenn nicht anders vermerkt, von der Webseite der Europäischen Kommission zur öffentlichen Konsultation, siehe EC 2015. Die Zitate wurden von der Autorin aus dem Englischen übersetzt.
- 11 Schreiben der US-Regierung vom 16. 01.2015, siehe USTR 2015.
- 12 Die Übersetzung des Zitates aus dem Englischen stammt von der Autorin.

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	<i>Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union</i>
CETA	<i>(Comprehensive Economic and Trade Agreement): Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen</i>
EEA	<i>(European Environmental Bureau): Europäische Umweltagentur</i>
EDC	<i>(Endocrine disrupting chemicals): Endokrine Disruptoren</i>
EPA	<i>(Environmental Protection Agency): US-Umweltschutzbehörde</i>
EC	<i>(European Commission): Europäische Kommission</i>
EuGH	<i>Europäischer Gerichtshof</i>
EU	<i>Europäische Union</i>
SPS	<i>Sanitäre und phytosanitäre Standards</i>
TTIP	<i>(Transatlantic Trade and Investment Partnership): Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft</i>
USTR	<i>(United States Trade Representative) US-Handelsbeauftragter</i>
WHO	<i>(World Health Organization): Weltgesundheitsorganisation</i>
WTO	<i>(World Trade Organization): Welthandelsorganisation</i>

Literaturverzeichnis

- BUND (2013): *Der Kosmetik-Check*, online unter: http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/chemie/130723_bund_chemie_kosmetik_check_studie.pdf [05.09.2016].
- Council of Canadians (2011): *Harper blocks asbestos from UN dangerous chemicals list*, online unter: <http://canadians.org/fr/node/7448> [05.09.2016].
- Council of Canadians (2016): *Stop the leading cause of workplace-related death in Canada*, online unter: <http://canadians.org/blog/stop-leading-cause-workplace-related-death-canada-banasbestos> [05.09.2016].
- EC (2012): *Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten*, online unter: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2012.167.01.0001.01.DEU&toc=OJ:L:2012:167:FULL [05.09.2016].
- EC (2013): *Defining criteria for endocrine disruptors, Commission recommendation*, online unter: http://www.environmentalhealthnews.org/ehs/news/2013/pdf-links/2013.06.11%20EDC_Recommendation%20Commission%20Draft.pdf [05.09.2016].
- EC (2013 a): *Meeting with representatives of AmCham*, 26.06.2016, online unter: <http://www.spiegel.de/media/media-36636.pdf> [05.09.2016].
- EC (2015): *Public Consultation on defining criteria for identifying endocrine disruptors in the context of the implementation of the plant protection product regulation and the biocidal products regulation*. Online unter: http://ec.europa.eu/dgs/health_food-safety/dgs_consultations/food/consultation_20150116_endocrine-disruptors_en.htm#CD [02.09.2016].
- EC (2016): *REACH Authorisation Decisions list*, online unter: <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/17443> [05.09.2016].
- EC (2016 a): *Impact Assessment. Defining criteria for identifying endocrine disruptors in the context of the implementation of the plant protection products regulation and biocidal products regulation*, online unter: http://ec.europa.eu/health/endocrine_disruptors/docs/2016_impact_assessment_en.pdf [05.09.2016].
- EC (2016 b): *Entwurf der Verordnung der Kommission zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften und zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009*. Online unter: http://ec.europa.eu/health/endocrine_disruptors/docs/2016_pppcriteria_de.pdf [05.9.2016].
- EC (2016 c): *Canada*, online unter: <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/canada/> [30.08.2016].
- EC (2016 d): *Client and Supplier Countries of the EU28 in Merchandise Trade*, online unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/september/tradoc_122530.pdf [30.08.2016].
- EC (2016 e): *Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits*, online unter: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10970-2016-ADD-1/de/pdf> [05.09.2016].
- EC (2016 f): *TTIP-EU proposal for Chapter. Good Regulatory Practices*, 21.03.2016, online unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/march/tradoc_154380.pdf [29.08.2016].
- EC (2016 g): *Endocrine Disruptors, Strategy, Introduction*, online unter: http://ec.europa.eu/environment/chemicals/endocrine/strategy/index_en.htm [28.08.2016].
- EEA (2013): *Late lessons from early warnings Science, precaution, innovation*, online unter: <http://www.eea.europa.eu/publications/late-lessons-2/late-lessons-chapters/late-lessons-ii-chapter-2> [01.09.2016].
- Environmental Law Center (2010): *The Precautionary Principle in Canada*, University of Victoria, online unter: <http://www.elc.uvic.ca/associates/documents/Jun14.10-Precautionary-Principle-Backgrounder.pdf> [01.09.2016].
- Kortenkamp, Andreas u.a. (2011): *State of the art assessment of endocrine disruptors, Final Report*, online unter: http://ec.europa.eu/environment/chemicals/endocrine/pdf/sota_edc_final_report.pdf [01.09.2016].
- Neslen, Arthur (2015): *'Suppressed' EU report could have banned pesticides worth billions*, *The Guardian*, 02.02.2015, online unter: <https://www.theguardian.com/environment/2015/feb/02/suppressed-eu-report-could-have-banned-pesticides-worth-billions> [05.09.2016].

Neslen, Arthur (2015 a): *EU dropped pesticide laws due to US pressure over TTIP, documents reveal*, *The Guardian*, 22.05.2015, online unter: <https://www.theguardian.com/environment/2015/may/22/eu-dropped-pesticide-laws-due-to-us-pressure-over-ttip-documents-reveal> [05.09.2016].

USTR (2015): *European Commission's Public Consultation on Defining Criteria for Identifying Endocrine Disruptors (EDs) in the Context of the Implementation of the Plant Protection Product Regulation and Biocidal Products Regulation, Comments of the U.S. Government*, 16.01.2016, online unter: <http://www.usda-eu.org/wp-content/uploads/2015/01/United-States-Submission-Endocrine-Disruptors-2015-01-20.pdf> [01.09.2016].

USTR (2016): *European Union*, online unter: <https://ustr.gov/countries-regions/europe-middle-east/europe/european-union> [30.08.2016].

Vaupel, Katja (2015): *TTIP und die Chemikalienpolitik in der EU*, BUND, online unter: http://www.bund.net/fileadmin/bund-net/pdfs/sonstiges/150623_bund_sonstiges_ttip_chemie_hintergrund.pdf [04.01.2016].

WHO (2009): *Asbestos*, online unter: Online verfügbar unter: <http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol100C/mono100C-11.pdf> [29.8.2016].

WHO/UNEP (2013): *State of the Science of Endocrine Disrupting Chemicals 2012*, *United Nations Environment Programme and the World Health Organization* online unter: http://www.unep.org/pdf/WHO_HSE_PHE_IHE_2013.1_eng.pdf [05.9.2016].

Wordsworth Anne u.a. (2007): *Chemicals Policy in Canada, the European Union and the United States*, *Canadian Environmental Law Association*, online unter: http://www.cela.ca/sites/cela.ca/files/555_EU.pdf [05.09.2015].

WTO (2016a): *Dispute Settlement. Dispute DS26. European Communities – Measures Concerning Meat and Meat Products (Hormones)*, online unter: https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds26_e.htm [30.8.2016].

WTO (2016b): *Dispute Settlement. Dispute DS48. European Communities – Measures Concerning Meat and Meat Products (Hormones)*, online unter: https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds48_e.htm [30.8.2016].

Ziehm, Cornelia (2016): *Absenkung europäischer Umweltschutzstandards als Folge der durch CETA beabsichtigten „regulatorischen Kooperation“*, *Rechtsgutachten im Auftrag des BUND*.

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



www.bund.net